

Entwässerungsreglement

der Einwohnergemeinde Kerns

4.10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Personenbezeichnungen	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Zuständigkeit	5
Art. 5 Kompetenzen	5
Art. 6 Aufgabenteilung	5
Art. 7 Grundlagen	6
Art. 8 Entwässerungskataster	6
Art. 9 Meldepflicht	6
II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme	
Art. 10 Abwasserarten	7
Art. 11 Entwässerungsanlagen	7
Art. 12 Entwässerungssysteme	8
Art. 13 Versickerung von Reinwasser	8
III. Öffentliche und private Abwasseranlagen	
Art. 14 Rechtsnatur	9
Art. 15 Öffentliche Entwässerungsanlagen	9
Art. 16 Private oder kantonale Entwässerungsanlagen	9
Art. 17 Vorzeitige Ausführung eines Abwasseranschlusses	10
Art. 18 Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen	10
IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung	
Art. 19 Anschlusspflicht	10
Art. 20 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 21 Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten	11
Art. 22 Spezielle Abwässer	11
Art. 23 Verbot der Einleitung	11
Art. 24 Temporäre Einleitung von Abwasser	12
Art. 25 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.	12
Art. 26 Abwasser und Trinkwasserversorgung	12
Art. 27 Bauvorschriften	12
V. Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behördlichen Kontrollen	
Art. 28 Bewilligungspflicht	12
Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung	12

Art. 30 Anschlussbewilligung	13
Art. 31 Planänderungen	13
Art. 32 Kontrollinstanz	13
Art. 33 Baukontrolle und Vorabnahme	14
Art. 34 Schlussabnahme	14
Art. 35 Durchführung der Abnahme	14
Art. 36 Bestehende Entwässerungsanlagen	14
VI. Betrieb und Unterhalt	
Art. 37 Betriebskontrolle	15
Art. 38 Reinigung, Wartung, Unterhalt	15
Art. 39 Zugänglichkeit	15
Art. 40 Haftung	15
VII. Gebühren	
Art. 41 Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen	16
Art. 42 Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen	16
Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	16
Art. 44 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen	16
Art. 45 Anschlussgebühr	17
Art. 46 Erschliessungsbeiträge	17
Art. 47 Betriebsgebühr	17
Art. 48 Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung	18
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 49 Rechtsmittel	19
Art. 50 Strafbestimmungen	19
Art. 51 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	20
Art. 52 Übergangsbestimmungen	20
Art. 53 Inkrafttreten	20
Anhang	
Anhang 1 Bauvorschriften	22

Entwässerungsreglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 27. November 2006¹

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968², das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991³, Artikel 17 und Artikel 30 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ und Artikel 5 Absatz 2 Bestimmung d) der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. März 2006⁵

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer (insbesondere auch von Privat-, Gemeinde-, Kantonsstrassen) und die für ihre Sammlung, Ableitung, Reinigung und Beseitigung notwendigen Entwässerungsanlagen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 3 *Zweck*

¹ Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung sowie für den Rechtsschutz und bei Zuwiderhandlungen.

Art. 4 *Zuständigkeit*

¹ Die Siedlungsentwässerung Kerns ist eine unselbständige Anstalt der Einwohnergemeinde Kerns und steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Einwohnergemeinderates.

² Die Einwohnergemeinde plant und betreibt das Siedlungsentwässerungsnetz. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Entwässerungsanlagen.

³ Der Einwohnergemeinderat hat die Oberaufsicht, dass die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen normgerecht erstellt, betrieben und unterhalten werden.

⁴ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

Art. 5 *Kompetenzen*

¹ Der Einwohnergemeinderat hat neben der Aufsicht und Verwaltung folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Siedlungsentwässerung;
- b) Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig sind oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen können;
- c) Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

² Für die gemäss Absatz 1 notwendigen Ausgaben ist der Einwohnergemeinderat nicht an die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung bzw. der Kantonsverfassung gebunden.

Art. 6 *Aufgabenteilung*

¹ Die vom Einwohnergemeinderat auf die verfassungsmässige Amtsdauer zu wählende Umweltkommission von fünf Mitgliedern besorgt die Aufsicht über die Entwässerungsanlagen innerhalb der Einwohnergemeinde. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über die Erfüllung des Reglementes;
- b) Vorbereitung der das Entwässerungswesen betreffenden Anträge an den Einwohnergemeinderat;
- c) Aufstellung und Überprüfung des Gebührentarifes zuhanden des Einwohnergemeinderates;
- d) Aufsicht über das Betriebspersonal der ARA Melchtal;

² Der Baukommission werden folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Bewilligung bzw. Verfügung neuer Anschlüsse an das Entwässerungsnetz;
- b) Erhebung der Elemente für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren in Zusammenarbeit mit dem Bauamt und der Gemeindekasse;

³ Der Gemeindekasse werden folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Aufstellung eines Verzeichnisses der anschlusspflichtigen Eigentümer;
- b) Jährliche Erstellung eines Voranschlages und einer Betriebsrechnung;

Art. 7 *Grundlagen*

Für die Projektierung und Ausführung der Entwässerungsanlagen sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die übergeordnete Entwässerungsplanung des Entsorgungszweckverbandes Obwalden massgebend.

Art. 8 *Entwässerungskataster*

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt über das Gemeindegebiet ein Kataster, aus dem die Lage, Tiefe, Dimension, das Gefälle und das Material aller öffentlichen und privaten Leitungen und Vorfluter samt wichtigsten Nebenanlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen und dgl. der Liegenschafts- bzw. Gebäudeentwässerung ersichtlich sind.

² Der Entwässerungskataster ist laufend nachzuführen und beim Bauamt Kerns zur Einsicht bereit zu halten.

³ Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer und die Werkeigentümer von Entwässerungsanlagen sind verpflichtet, der Einwohnergemeinde kostenlos Auskünfte zu erteilen. Für Neuanlagen sind detaillierte Ausführungspläne dem Bauamt abzugeben (Situation, Höhenlage etc.).

⁴ Die Kosten für die zusätzliche Erhebung für die Nachführung des Katasterplans werden durch die Einwohnergemeinde dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

Art. 9 *Meldepflicht*

Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen oder dgl. an öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen sind umgehend dem Bauamt zu melden.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 10 *Abwasserarten*

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfließende Wasser verstanden.

² Es wird wie folgt unterschieden:

a) Schmutzwasser:

- Häusliches Abwasser (WAS-H)
- Industrielles Abwasser (WAS-I)
- Kühlwasser aus Kreislaufsystemen (WAS-K)
- Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)

b) Reinwasser:

- Brunnenwasser (WAR-B)
- Sickerwasser (WAR-S)
- Grund- und Quellwasser (WAR-G)
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)
- Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

Art. 11 *Entwässerungsanlagen*

¹ Die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Entwässerungsreglementes umfassen:

a) Das Entwässerungsnetz, bestehend aus:

1. Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des Schmutzwassers und zu dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen;
2. Regenabwasserleitungen zur Sammlung des Reinwassers und zu dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerungsanlage;
3. Mischwasserableitungen zur Sammlung des Schmutzwassers und des Regenwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen oder dessen indirekte Ableitung in die Vorfluter;
4. Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
5. Leitungen für Reinabwasser;
6. Versickerungsanlagen zur Versickerung von Reinwasser in den Untergrund;

- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideranlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d) Die Abwasserreinigungsanlagen und deren Ableitung;
- e) Vorfluter (Fließgewässer) oder See, nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung.

² Meliorationsleitungen fallen nicht unter die Entwässerungsanlagen, sofern sie ausschliesslich Reinwasser führen.

Art. 12 *Entwässerungssysteme*

¹ Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennsystem und nur ausnahmsweise im Mischsystem:

- a) Beim Trennsystem werden das Reinwasser, soweit es nicht versickert werden kann und das Schmutzwasser (häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser) in getrennten Leitungen abgeleitet;
- b) Beim Mischsystem werden das Reinwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das Schmutzwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

² Die Ableitung des Schmutzwassers und des Reinwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum Kontrollschacht der Sammelleitung der Einwohnergemeinde nach Angaben des Bauamtes getrennt zu erfolgen.

Art. 13 *Versickerung von Reinwasser*

¹ Reinwasser ist über eine belebte Humusschicht versickern zu lassen. In Ausnahmefällen, wenn die Versickerung nicht genügt, kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer mit den notwendigen Rückhaltmassnahmen eingeleitet werden. Die direkte Versickerung in die sickerfähige Schicht benötigt ebenfalls eine Bewilligung der kantonalen Behörde.

² Die Versickerungskarte aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP Kerns) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 14 *Rechtsnatur*

¹ Die Einwohnergemeinde legt im Entwässerungskatasterplan die bestehenden bzw. im Generellen Entwässerungsplan (GEP Kerns) die geplanten öffentlichen und soweit erforderlich die privaten Entwässerungsanlagen fest.

² Der Entwässerungskataster wird bei Inkraftsetzung des neuen Reglements während 30 Tagen beim Bauamt aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist dem Einwohnergemeinderat Kerns einzureichen.

³ Die öffentlichen Anlagen auf privatem Grund können mit Dienstbarkeiten gesichert werden.

Art. 15 *Öffentliche Entwässerungsanlagen*

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt die Entwässerungsanlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht.

² Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bau-parzellen und Liegenschaften gebaut werden.

³ Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so kann das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB verlangt werden.

⁴ Die Einwohnergemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Entwässerungsanlagen und arbeitet die notwendigen Anträge aus.

⁵ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt.

Art. 16 *Private oder kantonale Entwässerungsanlagen*

¹ Alle nicht unter Art. 15 fallenden Entwässerungsanlagen sind private oder kantonale Anlagen und durch Private oder den Entsorgungszweckverband Obwalden zu erstellen.

² Das Schmutzwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen zuzuführen.

Art. 17 *Vorzeitige Ausführung eines Abwasseranschlusses*

Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Entwässerungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer mit Zustimmung der Einwohnergemeinde und der zuständigen kantonalen Behörde die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen. Die Einwohnergemeinde legt die Einzelheiten fest. Verbindliche Grundlagen dazu sind der Generelle Entwässerungsplanung (GEP Kerns) und wo erforderlich Gestaltungs- und Bauungspläne.

Art. 18 *Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen*

¹ Leitungen können nur durch die Einwohnergemeinde übernommen werden, sofern sie den geltenden Bauvorschriften gemäss Anhang 1 entsprechen, nicht übermässig überdeckt sind, unter normalen Bedingungen saniert werden können und normal zugänglich sind.

² Vorgängig sind die Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen zu überprüfen. Die Kosten für die Aufnahmen sowie der Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

³ Sind private Entwässerungsanlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme auf Kosten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer instand zu stellen.

IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung

Art. 19 *Anschlusspflicht*

¹ Im Bereich der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind alle Grundstücke fachgerecht anzuschliessen.

² Die Einwohnergemeinde setzt für den privaten Anschluss Fristen fest. Allfällige Fristansetzungen der kantonalen Behörde bleiben vorbehalten.

Art. 20 *Ausnahmen von der Anschlusspflicht*

¹ Für Abwasser, das für eine zentrale Reinigung nicht geeignet ist oder für das aus anderen wichtigen Gründen der Anschluss nicht angezeigt oder möglich ist, entscheidet die kantonale Behörde über die zweckmässige Beseitigung.

² Landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke ausserhalb der Erreichbarkeit der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons zu beurteilen.

Art. 21 *Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten*

Die Inhaber von privaten Anlagen sind verpflichtet, Abwässer von Dritten abzunehmen und weiterzuleiten, sofern dies den Regeln der Siedlungsentwässerung entspricht und zu keinen unzumutbaren Zuständen führt. Das Recht für den Anschluss an private Entwässerungsanlagen kann jedoch nur gegen entsprechende Entschädigung an die Erstellungs- und Unterhaltskosten erworben werden.

Art. 22 *Spezielle Abwässer*

¹ Abwässer, die in Entwässerungsanlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben den Bestimmungen des Bundes bzw. des Kantons über Abwassereinleitungen zu genügen.

² Abwasservorbehandlungs- und Reinigungsanlagen sowie Öl- und Fettabscheider bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie öffentliche Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten des Einleitenden anzuordnen.

Art. 23 *Verbot der Einleitung*

Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Entwässerungsanlagen einzuleiten:

- a) Jauche, Spritzmittelbrühen, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
- b) Kadaver, Metzgerei- und Fischereiabfälle;
- c) Küchenabfälle sowie Abfälle von Küchenabfallzerkleinern;
- d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Papierwindeln, Artikel der Monatshygiene, Kondome, Lumpen und Katzenstreu;
- e) Ablagerungen aus Schlammfassern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- f) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- g) Zement- und Kalkwasser, Schlamm aus Bohrungen ohne Vorbehandlung;
- h) Öle und Fette, Emulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle, Medikamente, Desinfektionsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- i) Giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
- j) Saure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration aus Schwimmbädern oder Heizkesselreinigungen;

k) Gase und Dämpfe aller Art;

l) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C.

Art. 24 *Temporäre Einleitung von Abwasser*

Für die temporäre Einleitung von Abwasser bedarf es einer fachgerechten Installation.

Art. 25 *Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.*

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Auto-
waschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen gelten die Weisungen
der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 26 *Abwasser und Trinkwasserversorgung*

An Entwässerungsanlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit
dem Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung verbunden sind.

Art. 27 *Bauvorschriften*

¹ Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss An-
hang 1.

² Die Einwohnergemeinde kann in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde er-
gänzende Weisungen und Vorschriften erlassen.

**V. Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behörd-
lichen Kontrollen**

Art. 28 *Bewilligungspflicht*

Jeder direkte oder indirekte Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz, jeder Umbau
oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses sowie die Ableitung oder Behandlung
von Schmutzwasser oder Reinwasser ist bewilligungspflichtig.

Art. 29 *Gesuch um Anschlussbewilligung*

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist eine Bewilligung ein-
zuholen.

² Folgende vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer, Gesuchsteller und Projektverfasser oder vom verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne sind in dreifacher Ausführung einzureichen:

- a) Situationsplan im Massstab 1:500 (Entwässerungskataster) über das zu entwässernde Grundstück, aus dem die Lage und die Höhenkoten sämtlicher bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie der Anschlusspunkt ersichtlich sind;
- b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 mit Angaben über sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwässer, der Fall- und Grundleitungen, der Schächte, Abscheider und Rückstauverschlüsse sowie der besonderen Entlüftungen usw.. Alles ist zu versehen mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material, den Angabe der Entwässerungsgegenstände, der Schmutzabwasserwerte, der Gebäudegrundfläche und der befestigten Umgebungsfläche gemäss Gebührenverordnung;
- c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

³ Projekte über die Erstellung von Entwässerungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten.

Art. 30 *Anschlussbewilligung*

¹ Die Einwohnergemeinde entscheidet über die Erteilung der Anschlussbewilligung. Sie kann Bedingungen und Auflagen verfügen.

² Die Anschlussbewilligung wird in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

³ Die Anlagen sind gemäss der Baubewilligung abzunehmen.

⁴ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers ist um eine neue Anschlussbewilligung nachzusuchen.

Art. 31 *Planänderungen*

¹ Für die Bauausführung sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die schriftliche Zustimmung des Bauamtes einzuholen.

³ Es sind zu diesem Zwecke entsprechend abgeänderte Pläne dem Bauamt zur Genehmigung einzureichen.

Art. 32 *Kontrollinstanz*

Die Einwohnergemeinde bestimmt die Kontrollinstanz jeweils in der Baubewilligung.

Art. 33 *Baukontrolle und Vorabnahme*

Die Fertigstellung der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden. Sie prüft die Entwässerungsanlagen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen sowie auf Dichtigkeit und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an. Bei Unterlassung der Meldung kann die Kontrollinstanz die Freilegung der Entwässerungsanlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Art. 34 *Schlussabnahme*

¹ Nach Bauvollendung der Entwässerungsanlage ist diese unter Beilage von vermassten und massstäblichen Ausführungsplänen (dreifach) der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

² Vor der Schlussabnahme sind die privaten und die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu reinigen, zu entleeren und zu spülen.

Art. 35 *Durchführung der Abnahme*

¹ Die Kontrollinstanz prüft die Anlagen und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

² Dichtigkeitsprüfungen können von der Kontrollinstanz verlangt werden.

³ Für die Kontrolle bzw. Abnahme können in begründeten Fällen Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Entwässerungsanlage. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der privaten Gebäude- und Grundstückentwässerung ist Sache der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

⁶ Die Kontrollinstanz erstellt ein entsprechendes Abnahmeprotokoll.

Art. 36 *Bestehende Entwässerungsanlagen*

¹ Bestehende Entwässerungsanlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr dem rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplan (GEP Kerns) oder den gewässerschutztechnischen Anforderungen gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

² Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer einer Entwässerungsanlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 37 *Betriebskontrolle*

¹ Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Behörde steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auch während des Betriebes zu kontrollieren. Ihnen ist der Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen zu gestatten.

² Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Werkeigentümer bzw. Verursacher.

³ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl-, Fettabscheideranlagen oder dgl. verfügen, müssen nach Vorgabe der kantonalen Behörde fachgerecht betrieben und regelmässig gewartet werden.

Art. 38 *Reinigung, Wartung, Unterhalt*

¹ Alle Anlagen müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder Werkeigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten. Anfallendes verschmutztes Material muss fachgerecht und den Vorschriften entsprechend entsorgt werden.

² Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 39 *Zugänglichkeit*

Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 40 *Haftung⁶*

Der Grundeigentümer haftet der Einwohnergemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Entwässerungsanlagen verursacht wird.

VII. Gebühren

Art. 41 *Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen*

Die Kosten werden gedeckt durch:

- a) Einmalige Anschluss- und Erschliessungsbeiträge und wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer;
- b) Vorinvestitionen und Leistungen der Einwohnergemeinde;
- c) Allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 42 *Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen*

¹ Private Entwässerungsanlagen sind durch den interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Bauherrschaft bzw. den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 43 *Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen*

¹ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

² Die Einwohnergemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern folgende Beiträge und Gebühren:

- a) Einmalige Anschlussgebühren;
- b) Einmalige Erschliessungsbeiträge;
- c) Jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. Der Einwohnergemeinderat ist ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Art. 44 *Gebühren für Prüfungen und Kontrollen*

¹ Aufwendungen der Einwohnergemeinde in Anwendung des Entwässerungsreglementes werden im Rahmen der Baubewilligung berechnet. Ausserordentliche Aufwendungen werden dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer verrechnet (Beizug von Fachleuten, Ergänzung des Entwässerungskatasters etc.).

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtlehners oder Werkeigentümers.

Art. 45 *Anschlussgebühr*

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Anschlussgebühr wird gemäss Gebührentarif pro Kubikmeter des umbauten Raumes (SIA Norm 416) erhoben und mit einem Faktor multipliziert. Der Gebührentarif legt die Ansätze sowie weitere Details der Anschlussgebühr fest.

³ Bei Anbauten gilt Art. 45 Abs. 2. Hingegen kann bei einer Reduktion des umbauten Raumes keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

⁴ Bei Umnutzung sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten gilt Art. 45 Abs. 2. Dabei gilt die Differenz zwischen der Berechnung für den bisherigen Gebäudeinhalt und der Berechnung für den neuen Gebäudeinhalt. Sofern der neu berechnete Gebäudeinhalt höher ist als der bisherige, erfolgt eine Nachbelastung. Sofern der neu berechnete Gebäudeinhalt tiefer ausfällt als der bisherige, kann keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Art. 46 *Erschliessungsbeiträge*

¹ Wenn durch öffentliche Entwässerungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Einwohnergemeinde zur Anschlussgebühr zusätzlich Erschliessungsbeiträge erheben.

² Der Entscheid, ob Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Einwohnergemeinderat gefällt.

Art. 47 *Betriebsgebühr*

¹ Die Betriebsgebühr dient zu Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation und Werterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Betriebsgebühr wird pro Kubikmeter bezogenem Reinwasser berechnet und wird jährlich erhoben. Die jährliche Minimalgebühr ist aus dem Gebührentarif ersichtlich.

³ Der Gebührentarif legt die Ansätze sowie weitere Details der Betriebsgebühr fest.

⁴ In Ausnahmefällen wird die Betriebsgebühr mittels Einwohnergleichwerten erhoben, wobei folgende Berechnungsgrundlagen gelten:

- a) Für Wohnbauten ist die Zahl der EG pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad, WC, Keller und Garagenräume). Zimmer mit integrierter Küche (auch Schrankküchen) über 15m² gelten als 1 EG.
- b) Für die übrigen Bauten und speziellen Einrichtungen legt die Baukommission in Zusammenarbeit mit dem Bauamt und der Gemeindekasse die Anzahl EG von Fall zu Fall fest, wobei folgende Richtlinien gelten:

- | | | |
|---|--|----------------|
| • Hotels, Pensionen | 2 Betten | = 1 EG |
| • Ferien- und Touristenlager | 4 Schlafplätze | = 1 EG |
| • Anstalten, Spitäler, Heime | 1 Bett | = 1 EG |
| • Gaststätten, Restaurants | 5 Sitzplätze | = 1 EG |
| Zuschlag für Säle | 40 Sitzplätze | = 1 EG |
| • Campingplätze | pro ha | = 50 EG |
| • Schulhäuser | 4 Schüler | = 1 EG |
| • Verwaltungs- und Bürobetriebe | pro 150 m ³ Bauvolumen | = 1 EG |
| • Läden- und Verkaufsgeschäfte | pro 300 m ³ Bauvolumen | = 1 EG |
| • Industrie-, Gewerbe-, Handwerksbetriebe etc., deren Betriebsangehörige vorwiegend in den Betriebsräumen arbeiten | pro 450 m ³ Bauvolumen
mindestens jedoch | = 1 EG
2 EG |
| • Industrie-, Gewerbe-, Handwerksbetriebe etc., deren Betriebsangehörige vorwiegend ausserhalb der Betriebsräume arbeiten | pro 600 m ³ Bauvolumen
mindestens jedoch | = 1 EG
2 EG |
- Zusätzlich berechnet werden Fischkästen mit 2 EG und Schwimmbassins mit je 2 EG pro 10 m³ Inhalt.

Die Festlegung des umbauten Raumes erfolgt nach den Richtlinien des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereines SIA.

⁵ Nutzungsänderungen, die eine Neubeurteilung der Betriebsgebühren bedingen, müssen dem Bauamt schriftlich gemeldet werden.

Art. 48 *Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung*

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Stockwerkeigentumsverwaltung. Die anteilmässige Weiterverrechnung an den Mieter oder Pächter erfolgt durch den Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentumsverwalter. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

² Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühren erfolgen grundsätzlich mit Erteilung der Baubewilligung. Die Zahlung wird mit Baubeginn fällig. Bei Bauabnahme wird die erfolgte Rechnungsstellung überprüft und falls erforderlich korrigiert.

³ Bei bestehenden Bauten erfolgt die Rechnungsstellung mit Erteilung der Anschlussbewilligung. Bei Vornahme der Anschlussarbeiten muss die Zahlung geleistet sein.

⁴ Kann die Festlegung der Anschlussgebühren zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht vorgenommen werden, erfolgt mit der Baubewilligung eine Akontorechnung und bei Bauabnahme die definitive Rechnung. Die Akontorechnung ist mit Baubeginn zur Zahlung fällig.

⁵ Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig. Bei Neuanschlüssen und Änderungen der Besitzverhältnisse kann durch die Parteien eine Zwischenablesung des Wasserverbrauchs verlangt werden.

⁶ Für Anschlüsse während des Jahres erfolgt die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühren pro rata.

⁷ Wo nichts anderes bestimmt ist, sind alle Gebühren innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.

⁸ Bei einer Handänderung schuldet der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist unter den Voraussetzungen der Verwaltungsverfahrensverordnung des Kantons Obwalden vorbehalten.

¹⁰ Für Beiträge und Gebühren besteht zu Gunsten der Einwohnergemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht.

¹¹ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, die Eintragung im Grundbuch zu erwirken oder, falls die Forderung bestritten wird, die Eintragung gemäss Art. 961 ZGB vorzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Umweltkommission sowie Baukommission kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Obwalden schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 50 *Strafbestimmungen*

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung der Einwohnergemeinde, gelten die - Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen.

Art. 51 *Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern ein Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs- Unterhaltsaufgaben oder dgl. nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Einwohnergemeinderates innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsverfahrensverordnung des Kantons Obwalden.

Art. 52 *Übergangsbestimmungen*

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Die Betriebsgebühr wird erstmals im Jahr 2007 nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 53 *Inkrafttreten*

¹ Das Entwässerungsreglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement der Gemeinde Kerns vom 8. November 1993.

Kerns, 27. November 2006

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Arnold Wagner

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 30. November 2006 bis 15. Januar 2007 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 17. Januar 2007

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ Geändert durch Nachtrag vom 5. März 2007, in Kraft seit 1. Mai 2007

² GDB 101

³ SR 814.20

⁴ GDB 710.1

⁵ GDB 783.11

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 5. März 2007

Anhang 1 Bauvorschriften

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- ¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Entwässerungsleitung unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.
- ² Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen 3 Prozent und für Meteorwasserleitungen wenigstens 1 Prozent zu betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Fall sind besonders glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind erforderlich.
- ³ Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Revisionsschacht erfolgen.
- ⁴ Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden; scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.
- ⁵ Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.
- ⁶ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt mit einem Kontrollschacht.
- ⁷ Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können. Sämtliche Leitungen sind einzubetonieren.
- ⁸ Für Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre (z.B. Steinzeug-, Faserzement-, Kunststoffrohre) mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von Grund- und Quellwasserfassungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schutzzonenreglemente.
- ⁹ Entwässerungsleitungen, die längs einer Wasserleitung geführt werden, müssen mit 1.00 m horizontaler Distanz verlegt werden.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglicher Stelle, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr.

Kontrollschächte

- ¹ Bei der Vereinigung mehrerer Sammelleitungen und wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Kontrollschächte zu erstellen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm muss der Innendurchmesser mindestens 80 cm betragen. Es sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.

² Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bogenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitungen anzuschliessen.

³ Kontrollschächte sind mit geeigneten Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich. Der Schadenfolge ist Rechnung zu tragen.

Entlüftungen

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Regenfallrohre

¹ Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

² Bei Dachwasser sind am Fusse der Regenfallrohre Schlammsammler anzubringen.

Geruchsverschlüsse

Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Bodenabläufe

¹ Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Schlamm-sammler mit Schlamm-sack von 50 cm Tiefe und einem Tauchbogen von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

² Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

³ Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sink-kasten mit Geruchsverschluss zu entwässern, der am Auslauf eine Spülung aufweisen soll.

⁴ Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung können Ablaufstutzen erstellt werden. Diese müssen aber über den Boden emporragen und einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

Abscheider

¹ Abwasser, welches pflanzliche oder tierische Öle und Fette oder Mineralöle enthält, ist über geeignete Abscheideanlagen an die Entwässerungsanlage anzuschliessen.

² Für Öl- und Fettabscheider gelten die VSA-Normen für die Liegenschaftsentwässerung (SN 592 000).

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse

¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Entwässerung zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Entwässerungsleitungen zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

² Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Es ist für die einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.